

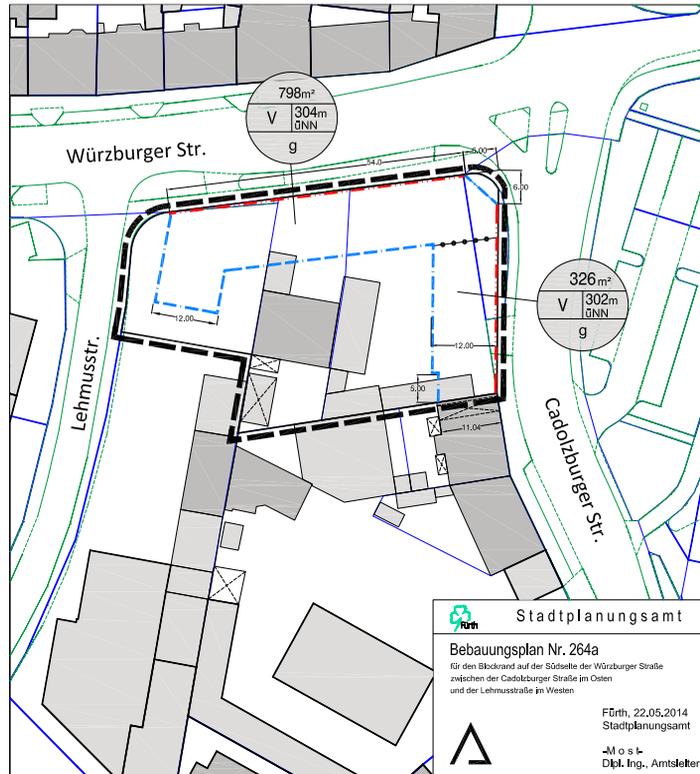


Amtliche Bekanntmachungen

Satzungsverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nummer 264a für den Blockrand auf der Südseite der Würzburger Straße zwischen der Cadolzheimer Straße im Osten und der Lehmusstraße im Westen, Gemarkung Fürth

hier: Benachrichtigung über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) – öffentliche Auslegung
Der Bauausschuss der Stadt Fürth hat mit Beschluss vom 6. März 2002 das Satzungsverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nummer 264a förmlich eingeleitet. Die ortsübliche Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses erfolgte mit Veröffentlichung in der StadtZEITUNG Fürth (Amtsblatt) am 10. April 2002.

Der unstrukturierte, teilweise brach liegende Bereich auf der Südseite der Würzburger Straße zwischen der Cadolzheimer Straße im Osten und der Lehmusstraße im Westen, stellt einen städtebaulichen Missstand dar und soll eine Neuordnung erfahren. Die Stadt Fürth beabsichtigt unter Ausübung ihrer Planungshoheit, eine Bereinigung der vorliegenden städtebaulichen Missstände herbeizuführen und den Neuordnungsprozess aktiv nach ihren Planungsvorstellungen zu steuern. Im Vordergrund steht hierbei die verbindliche Vorgabe einer Blockrandschließung in geschlossener Bauweise. Im Zusammenhang mit der derzeitigen bauplanungsrechtlichen Beurteilung auf der Grundlage des § 34 BauGB lässt sich diese Zielsetzung nicht gewährleisten. Zudem stehen die bauordnungsrechtlichen Abstandsvorschriften der Zielsetzung entgegen. Nur durch einen Bebauungsplan kann der Aufbau von Blockrandstrukturen in geschlossener Bauweise verbindlich (über Festsetzungen) vorgegeben werden. In das mögliche Nutzungsspektrum bzw. in die Gestaltungsfreiheit soll insofern nur soweit steuernd eingegriffen werden, dass die genannte



städtebauliche Zielsetzung verbindlich vorgegeben wird. Mit Ausnahme von Maßfestsetzungen zur Berücksichtigung des Ortsbildes ist eine Steuerung weiterer städtebaulicher Aspekte (wie beispielsweise die Art der baulichen Nutzung) entbehrlich. Diesbezüglich kann stets auf die Umgebung als Zulässigkeitsmaßstab abgestellt werden. Der Bebauungsplan wird daher als einfacher Bebauungsplan (i.S.d. § 30 Abs. 3 BauGB) aufgestellt. Gegenüber der ursprünglichen Planungsabsicht ist der Geltungsbereich verkleinert worden und konzentriert sich nunmehr auf den wichtigen Stadteingangsbereich entlang der Würzburger Straße. Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt. Der Bau- und Werkausschuss hat mit dem Beschluss vom 21. Mai 2014 den Entwurf des Bebauungsplanes Nummer 264a nebst Begründung gebilligt und seine öffentliche Auslegung (gem. § 3 Abs. 2 BauGB) mit einem Ergänzungswunsch beschlossen. Die Ergänzung betrifft

die annähernd rechtwinklige Ausweitung des Baufensters im Bereich der Kreuzung Würzburger Straße Ecke, Lehmusstraße. Zur Verbesserung des Lärmschutzes im Blockinnenbereich soll an dieser Stelle eine Bebauung in die Lehmusstraße vorragen dürfen. Die zulässige Grundfläche wurde dementsprechend angepasst. In gleicher Sitzung wurde zudem der Verfahrenswechsel vom Normalverfahren zum beschleunigten Verfahren beschlossen.

Ort und Zeit der Auslegung

Die öffentliche Auslegung beginnt am **12. Juni 2014** und endet am **14. Juli 2014**.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nummer 264a mit der Begründung kann im Stadtplanungsamt im Technischen Rathaus, Hirschenstraße 2, zweiter Stock, Ebene 2.2, von Montag bis Donnerstag von 8 bis 15.30 Uhr und an Freitagen von 8 bis 12.30 Uhr eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen vorgebracht werden. Die Anregungen sind in mündlicher Form, in schriftlicher Form oder zur Niederschrift vorzubringen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ein späterer Antrag gem. § 47 VwGO (Normenkontrollverfahren) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Auf Wunsch werden durch das Stadtplanungsamt auch Auskünfte erteilt. Gesonderte Termine können beim Sachgebietsleiter unter Telefon 974-33 14 vereinbart werden.

Fürth, 21. Mai 2014, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Ortsübliche Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für das Verfahren zur Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan zur Herausnahme der „Trassenführung in Prüfung“ für den Bereich zwischen Breiter Steig in Burgfarrnbach und dem Anschluss an die Südwesttangente (sogenannte Westumgehung Burgfarrnbach); FNP-Änderungsnummer 2013.12 hier: Frühzeitige öffentliche Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke des oben genannten Bauleitplanverfahrens

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 24. Juli 2013 das Verfahren zur Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes (FNP) mit integriertem Landschaftsplan im oben genannten Bereich förmlich eingeleitet.

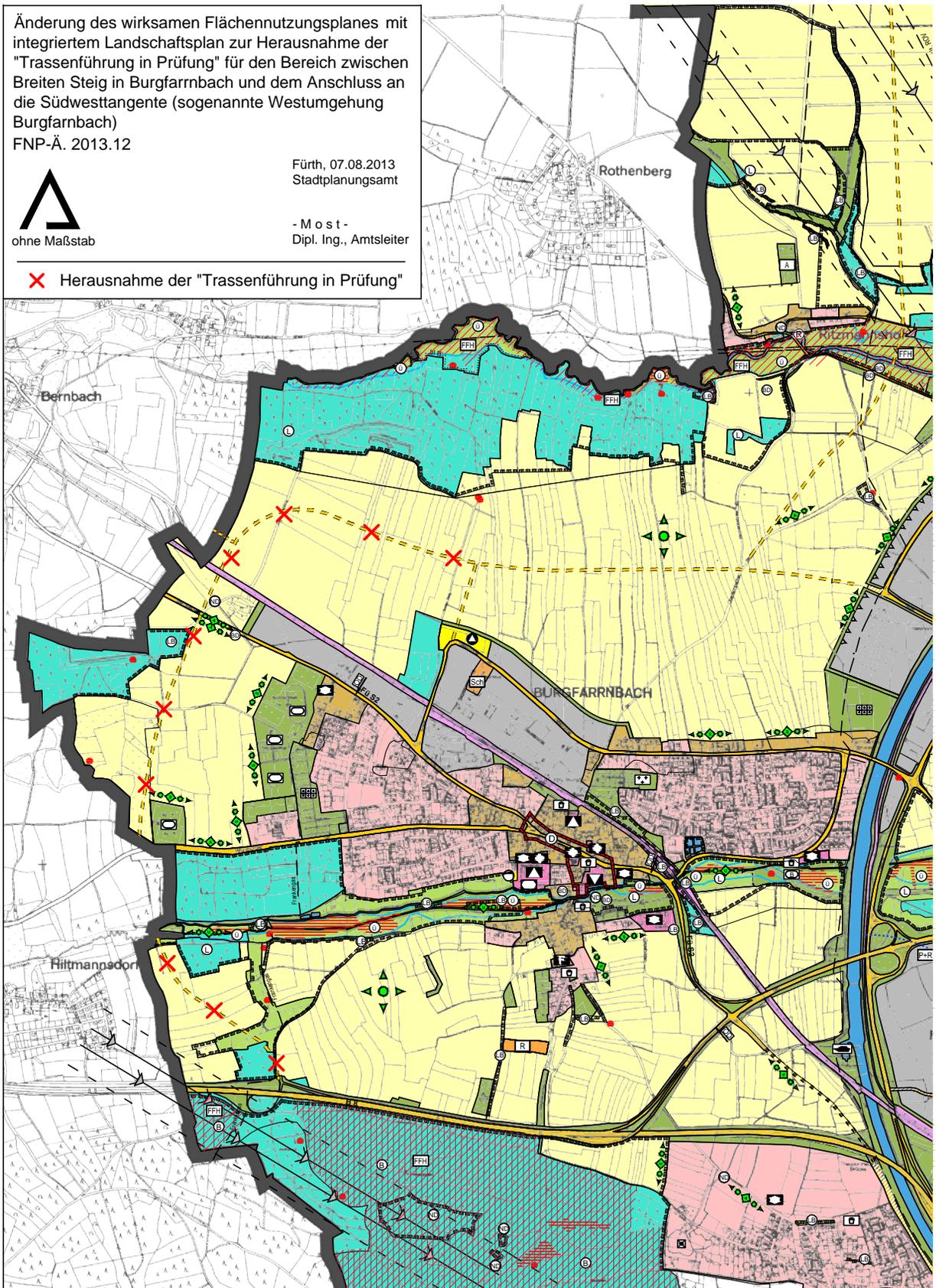
Mit dem Vorentwurf zur Änderung Nummer 2013.12 des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan soll nun die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt werden. Des Weiteren kann auch der Vorentwurf einer Begründung mit integriertem Umweltbericht eingesehen werden.

<< Fortsetzung
von Seite 21 <<

**Ort und Zeit der
Möglichkeit der
Einsichtnahme:**

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (Unterrichtung) beginnt am **6. Juni 2014** und endet am **8. Juli 2014 um 15.30 Uhr** mit einer abschließenden Erörterung im Sitzungssaal des Baureferates im Technischen Rathaus, Hirschenstraße 2, im ersten Stock des Rückgebäudes. Der Vorentwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Vorentwurf der Begründung mit integriertem Umweltbericht können im Stadtplanungsamt im Technischen Rathaus, Hirschenstraße 2, im zweiten Stock (Ebene 2.2), **Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 15.30 Uhr und Freitag von 7.30 bis 12.30 Uhr**, eingesehen werden. In dieser Zeit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Auf Wunsch werden durch das Stadtplanungsamt auch Auskünfte erteilt. Gesonderte Termine können beim Abteilungsleiter unter Telefon 974-3325 vereinbart werden.

**Fürth, 23. Mai 2014,
STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung,
Oberbürgermeister**



**BEKANNTMACHUNG
über das Recht auf Einsicht in
das Wählerverzeichnis und die
Erteilung von Eintragungsschei-
nen für das Volksbegehren „Ja
zur Wahlfreiheit zwischen G 9
und G 8 in Bayern“**

1. Das Wählerverzeichnis für das Volksbegehren „Ja zur Wahlfreiheit zwischen G 9 und G 8 in Bayern“ (Eintragungsfrist vom 3. bis 16. Juli 2014) der Stadt Fürth wird am **Freitag, 13. Juni 2014, von 7.30 bis 12 Uhr, Montag, 16. Juni 2014, von 8**

bis 18 Uhr, und Dienstag, 17. Juni 2014, von 8 bis 12 Uhr im Bürgeramt, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, erster Stock, Zimmer 121 (barrierefrei) für Stimmberechtigte zur Einsicht bereit gehalten. Stimmberechtigte können die Rich-

tigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können überprüft werden,

wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine **Auskunftssperre** nach dem Meldegesetz eingetragen ist.

2. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.

3. **Zur Eintragung ist nur zugelassen**, wer

a) in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder**

b) einen Eintragungsschein hat **und** stimmberechtigt ist.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von **Freitag, 13., bis spätestens Dienstag, 17. Juni 2014, schriftlich** Einspruch einlegen.

Am **Freitag, 13., Montag, 16., und Dienstag, 17. Juni 2014**, kann der Einspruch auch durch Erklärung zur **Niederschrift im Bürgeramt**, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, erster Stock, Zimmer 121, eingelegt werden.

4. Wer einen **Eintragungsschein** hat, kann sich in die Eintragungsliste eines beliebigen Eintragungsraums in Bayern eintragen.

Darüber hinaus können Stimmberechtigte, die während der gesamten Eintragszeit wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum aufzusuchen, gem. Art. 69 Abs. 3 Satz 3 Landeswahlgesetz auf dem Eintragungsschein eine **Hilfsperson** mit der Eintragung beauftragen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist auf dem Eintragungsschein **eidesstattlich** zu versichern.

Briefliche Eintragung ist nicht möglich.

5. Einen **Eintragungsschein** erhält **auf Antrag**, wer

5.1 in das Wählerverzeichnis **eingetragen und stimmberechtigt** ist,

5.2 **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen**, aber **stimmberechtigt** ist und

a) nachweist, dass er ohne Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 Landeswahlordnung (bis zum 12. Juni 2014) oder die Einspruchsfrist gegen das

Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 19 Abs. 1 Landeswahlordnung (bis zum 17. Juni 2014) versäumt hat,

b) dessen Stimmrecht erst nach Ablauf der Fristen nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 oder § 19 Abs. 1 Landeswahlordnung entstanden ist,

c) dessen Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Stadt von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

6. Der Eintragungsschein kann bis zum **16. Juli 2014, 16 Uhr**, im **Bürgeramt**, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, erster Stock, Zimmer 124, schriftlich (auch per Telefax, E-Mail) oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden.

Behinderte Stimmberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

7. Der Eintragungsschein wird übersandt oder amtlich überbracht. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Eintragungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum 16. Juli 2014, 16 Uhr, ein neuer Eintragungsschein erteilt werden.

8. Der Eintragungsschein kann auch durch die stimmberechtigte Person persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** kann der Eintragungsschein nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als **vier Stimmberechtigte** vertritt, dies hat sie der Stadt vor dem Empfang der Unterlagen schriftlich zu versichern.

9. Stimmberechtigte, die eine Hilfsperson mit der Eintragung beauftragen wollen (Art. 69 Abs. 3 Satz 3 Landeswahlgesetz, siehe oben Nr. 4), erhalten mit dem Eintragungsschein den Text des Volksbegehrens.

**Fürth, 3. Juni 2014, STADT FÜRTH
Christoph Maier, Berufsm. Stadtrat**

Einziehung und Teileinziehung von öffentlichen Verkehrsflächen

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GVBl. S. 448,

berichtigt 1982 S. 149; BayRS 91-1-I) wird bekannt gegeben:

Mit Beschluss des Bauausschusses der Stadt Fürth vom 21. Mai 2014 werden mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung in der Stadt-ZEITUNG der Stadt Fürth Teilflächen der als Ortstraße gewidmeten Grundstücke Flur-Nummern 179, 180/5 und 180/6 Gemarkung Ronhof (**Alte Reutstraße**) gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG eingezogen.

Mit Beschluss des Bauausschusses der Stadt Fürth vom 21. Mai 2014 erfolgt mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung in der Stadt-ZEITUNG der Stadt Fürth folgende Teileinziehung nach Art. 8 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG:

Das als Eigentümerweg gewidmete Grundstück Flur-Nummer 800/3 Gem. Fürth wird auf den Benutzungszweck „Verkehr zu den **Anwesen Tafelackerstraße** 11, 13, 15 und 17“ beschränkt.

Die Lagepläne und die Verfügungen zu den Verfahren können im Tiefbauamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 310, Montag bis Freitag von 8.30 bis 12 Uhr, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügungen kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegerechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügungen Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer

Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig.

**Fürth, 26. Mai 2014, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Beabsichtigte Teileinziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche durch Widmungsbeschränkung

Aufgrund des Art. 8 Abs. 2 Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) wird bekannt gegeben:

Es ist beabsichtigt, die als Eigentümerweg gewidmete Teilfläche des Grundstückes Flur-Nummer 583 Gemarkung Dambach auf den Benutzungszweck „Verkehr zu den Anwesen Eichenstraße 31 bis 37 a“ zu beschränken.

Durch die nachträgliche Widmungsbeschränkung (Art. 8 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG) erfolgt die Klarstellung, welche Anwesen über die gewidmete Teilfläche des Grundstück Flur-Nummer 583 Gemarkung Dambach erschlossen sind.

Der Lageplan und die Verfügung zu dem Verfahren können im Tiefbauamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 310, Montag bis Freitag von 8.30 bis 12 Uhr, eingesehen werden.

**Fürth, 26. Mai 2014, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**



Öffentliche Ausschreibung

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Fürth, Submissionsstelle, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-3106, Fax 974-3108, E-Mail submission@fuerth.de, www.fuerth.de.

Den Volltext der Bekanntmachung finden Sie ausschließlich im Internet auf der Seite **www.fuerth.de** unter Fürther Rathaus/Ausschreibungen.

Ausführung von Bauleistungen

Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung nach VOB.

Maßnahme: Ausbau der Füs 2 Bernbacher Straße, Fürth.

Art der Leistung: Straßenbauarbeiten.

Ort der Ausführung: Fürth-Burgfarnbach.

Voraussichtliche Ausführungszeit: Baubeginn: 4. August 2014, Bauende: 17. Juli 2015.

Angebotseröffnung: 8. Juli 2014, 11 Uhr.